

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den
Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Ver-
flüchtlinge des Landtages
Nordrhein-Westfalen



Hausadresse:
Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

14.05.1996/gra

Telefon (0221) 37 71-0
Durchwahl 37 71-
Telex 8 882 617 294
Telefax (0221) 37 71-1 28
Btx 0221 37 71

Stadtparkasse Köln
Konto 30 202 154
(BLZ 370 501 98)

Aktenzeichen:

50.52.07

Rechtsverordnungen zum Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Landespfleugesetz Nordrhein-Westfalen BFG NW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Städtetag, Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu den Entwürfen der Rechtsverordnungen zum Landespfleugesetz NW äußern zu können.

Unserer kurzen Stellungnahme möchten wir zunächst grundsätzliche Bemerkungen vorausschicken: Den kreisfreien Städten und Kreisen sind die Aufgaben nach dem Landespfleugesetz als selbstverwaltete Pflichtaufgaben übertragen worden. Bei diesem Rechtscharakter ist der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber für die Normen verantwortlich und entscheidet damit über das Ob und die allgemeinen Grundsätze des Wie, während die kreisfreien Städte und Kreise allein für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich sind. Diese Verantwortung kann damit nur durch allgemeine Grundsätze und nicht wie bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auch in Einzelheiten eingeschränkt werden.

Wie ist nach diesen von der Literatur und Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen über die selbstverwalteten Pflichtaufgaben der Entwurf über die Verordnung über kommunale Pflegebedarfspläne nach dem Landesgesetz zu beurteilen? Wir halten danach die in der Verordnung geregelte Möglichkeit für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Pflegekonferenzen für ausreichend, zu den Pflegebedarfsplänen Stellung zu nehmen. Wir halten es nicht für notwendig, für dieses Verfahren Satzungen oder Geschäftsordnungen vorzuschreiben und würden darin einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Städte und Kreise sehen. Es sollte jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt überlassen bleiben, selbst ein förmliches Verfahren festzulegen, falls dies für erforderlich gehalten wird.

Gegen den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Prognosezeitraum von 5 Jahren für den weiteren Bedarf an Pflegeeinrichtungen haben wir keine Bedenken. Ein längerer Zeitraum birgt die Gefahr in sich, daß über den Bedarf hinaus geplant wird und Überkapazitäten verursacht werden.

Nach § 6 Abs. 1 Landespflegegesetz stellen die Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage der Empfehlungen des Landes zur Ermittlung des Bedarfs kommunale Pflegebedarfspläne auf. Nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs sollen sie hierbei die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales herausgegebenen Planungshilfen berücksichtigen. Nach der Verordnungsbegründung handelt es sich dabei um das vom Institut für Gerontologie in Dortmund erarbeitete Papier über die Bedarfsplanung in der kommunalen Altenpolitik und -arbeit in Nordrhein-Westfalen. Das Land strebt an, diese Planungshilfe weiter zu entwickeln. Die kommunalen Spitzenverbände sind bereit, an dieser Weiterentwicklung mitzuwirken.

Was die Grundsätze des Abs. 2 des § 2 des Entwurfs angeht, so haben wir hiergegen nichts einzuwenden, zumal sie zum Teil den Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes entsprechen. Zweifel haben wir allerdings, ob bezüglich der einzelnen Einrichtungen Richtgrößen vorgeschrieben werden müssen. Über wieviel Plätze die teil- oder vollstationären Einrichtungen verfügen sollten, sollte sich allein nach den Verhältnissen vor Ort richten. Erfahrungen in der Vergangenheit vor allem im ländlichen Bereich haben gezeigt, daß z.B. Tages- oder Nachtzeitpflegeplätze von der Bevölkerung deswegen nicht angenommen wurden, weil die Entfernungen zu groß waren. Für die Platzzahl einer stationären Pflegeeinrichtung sollte allein der Bedarf über einen überschaubaren Einzugsbereich entscheidend sein. Selbstverständlich müssen dabei wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die auch bei geringerer Platzzahl durch Verbundlösungen sichergestellt werden können.

Was die Koppelung von Erhebungen und Erhebungszeiträumen der kommunalen Pflegebedarfsplanung an die beabsichtigten Erhebungen nach § 109 SGB XI betrifft, so halten wir auch dies für einen sinnvollen Weg, um den Verwaltungsaufwand nicht nur für die Einrichtungen, sondern auch für die Städte und Kreise zu vermindern.

Es gibt sicherlich unterschiedliche Möglichkeiten, die Bevölkerung über den Inhalt der Pflegebedarfspläne zu informieren. Was den Bedarfsplan selbst angeht, so stimmen wir der Entwurfsregelung zu, wonach dieser in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Dies bedeutet unseres Erachtens nicht, daß der gesamte Plan in jedem Jahr neu gedruckt vorgelegt werden muß. Dies wäre auch zu kostenaufwendig. Unseres Erachtens genügt es, wenn die Bevölkerung, wie es schon heute in vielen Städten und Kreisen üblich ist, durch „Wegweiser“ über die wesentlichen Inhalte des Planes unterrichtet wird. Pflegekassen und Einrichtungen sollte allerdings ein Exemplar des vollständigen Planes und dessen Änderungen überlassen werden.

Die im Verordnungsentwurf enthaltene Frist zur Aufstellung des Planes ist nach unserer Auffassung zu kurz gegriffen. Für eine exakte Planung fehlen den Städten und Kreisen noch zu viele Angaben wie z.B. die Einstufungen in die verschiedenen Pflegestufen bei der stationären Pflege. Aus diesem Grunde sollte die Frist zur Aufstellung des Bedarfsplanes um mindestens ein halbes Jahr hinausgeschoben werden. Dies ist auch ohne weiteres zu verantworten, da im Augenblick ein Fehlbedarf an ambulanten Diensten und stationären Einrichtungen im großen und ganzen nicht festzustellen ist.

Was den Entwurf einer Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen angeht, so halten wir eine Pauschale von 4,20 DM für bei weitem übersetzt. Soweit uns bekannt ist, haben Berechnungen der Landschaftsverbände ergeben, daß ein Betrag von 2,20 DM völlig ausreichend ist. Auch andere Bundesländer liegen weit unter diesem Betrag. So zahlt z.B. Baden-Württemberg 1,20 DM pro Einsatz und Tag, höchstens jedoch 3,70 DM. Wir sprechen uns allerdings gegen eine Spitzabrechnung der Investitionskosten aus, da sie einen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Wegen der Stellungnahme zu den übrigen Fragen des Verordnungsentwurfes schließen wir uns den Stellungnahmen der für die Aufgabe zuständigen Landschaftsverbände an. Dies gilt auch für deren Äußerung zum Entwurf der Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Bei dem Entwurf einer Verordnung über Pflegewohngeld halten wir einen Selbstbehalt von 100,-- DM nicht für erforderlich. Zur Zeit wird von vielen Pflegebedürftigen der Barbetrag schon angespart. Dies zeigt, daß die Pflegebedürftigen diesen Betrag schon jetzt nicht für zusätzliche Bedürfnisse ausgeben können. Wir halten die Einführung eines Selbstbehaltes auch nicht für gerechtfertigt, da bei der Ermittlung des Pflegewohngeldes Grundsätze des BSHG zugrunde gelegt werden sollen. Wir sind aus diesem Grunde auch der Meinung, daß bei der Ermittlung nicht nur das Einkommen sondern auch das Vermögen zu berücksichtigen ist, so daß § 1 Abs. 2 und die anderen entsprechenden Bestimmungen des Verordnungsentwurfs zu ergänzen sind.

Wegen der übrigen Fragen teilen wir die Stellungnahme der beiden Landschaftsverbände. Dies gilt auch für den Entwurf der Verordnung über die gesonderte Berechnung nichtgeförderter Investitionsaufwendungen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Stephan Articus